

Preisbestimmung Elektrizität 2026 für Spezialtarife

Tarife für Eigenproduktion- und Verbrauch

Energierücklieferung

Gilt für die Energieeinspeisung in das Verteilnetz von Eigenerzeugungsanlagen (EEA) nach Art. 15 des Energiegesetzes. Die Vergütung erfolgt nach dem **Referenz-Marktpreis**. Weiter gelten nach den Bestimmungen von Art. 12 der Energieverordnung Minimalvergütungen.

Leistung EEA	Minimalvergütung exkl. MWST.
<30 kW (mit oder ohne Eigenverbrauch)	6.0 Rp./kWh
≥30 kW – 150 kW (ohne Eigenverbrauch)	6.2 Rp./kWh
≥30 kW – 150 kW (mit Eigenverbrauch) ¹	Vergütung erfolgt anteilmässig für den Anteil an der Gesamtleistung der Produktionsanlage: ≤ 30 kW: Minimalvergütung = 6.00 Rp./kWh > 30 kW: Minimalvergütung = 0.00 Rp./kWh
> 150 kW	Keine Minimalvergütung und nicht nach Referenz-Marktpreis: Individueller Abnahmevertrag

¹ Der genaue Betrag berechnet sich, indem man 180 durch die Leistung der Anlage teilt. Somit wird je nach Leistung die Minimalvergütung zwischen 5.8 Rp./kWh (180 : 31 kW) und 1.2 Rp./kWh (180 : 150 kW) liegen.

LEG Netznutzungsreduktion

Teilnehmende Endverbraucherinnen und Endverbraucher innerhalb einer Lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) erhalten auf den Netznutzungstarif einen gesetzlich definierten Abschlag, sofern der Strom innerhalb der LEG selbst produziert und intern verteilt wird.

Die Höhe des Abschlags richtet sich danach, ob für den internen Stromaustausch eine Transformation erforderlich ist oder nicht:

Abschlag	Voraussetzung	Anwendbar auf
40%	LEG-Teilnehmende sind im selben Trafobereich angeschlossen. Für den Stromaustausch innerhalb der LEG ist keine Transformation erforderlich.	Netznutzungstarif
20%	LEG-Teilnehmende sind nicht im selben Trafobereich angeschlossen. Aufgrund der Netztopologie ist für den Stromaustausch eine Transformation erforderlich (z. B. zwischen Mittel- und Niederspannung).	Netznutzungstarif

Netznutzungsrückvergütung für Speicher

Für stationäre oder mobile Speicheranlagen, die Energie aus dem Netz beziehen und diese zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise ins Netz zurückspeisen, wird das Netznutzungsentgelt anteilig rückerstattet. Die Rückvergütung erfolgt nur auf den Arbeitstarif der Netznutzung – und nur für die Strommenge, die zuvor aus dem Netz bezogen wurde.

Die übrigen Bestandteile des Netznutzungspreises bleiben von der Rückvergütung ausgeschlossen.

Allfällige Kosten für die Messeinrichtung werden dem Speicherbetreiber in Rechnung gestellt.

Voraussetzung ist der ausschliessliche Speicherzweck des Bezugs. Die Befreiung zur Rückerstattung des Netznutzungsentgelts ist beim Netzbetreiber zu beantragen.

Tarife für Temporäre Anschlüsse

Gilt für temporäre Energielieferungen für Baustellen, Fest- und Sportveranstaltungen, Marktfahrer, sowie provisorische Anschlüsse aller Art.

Energie

Baustrom/Temporärbezug

12.80 Rp./kWh

+ Netznutzung und gesetzliche Abgaben

	Einheitstarif	
Grundpreis Netz	8.00	CHF/Mt.
Netznutzung	13.50	Rp./kWh
Abgaben ¹	3.90	Rp./kWh

¹ Siehe Ziffer 2 "Abgaben"

+ Messkosten²

Messtarif Direkt	8.00	CHF/Mt.
Messtarif Wandler NS	22.00	CHF/Mt.

² Der Messtarif richtet sich nach der eingesetzten Messtechnik und ist nicht frei wählbar (siehe Ziffer 3 "Messkosten").

+ Mehrwertsteuer

8.1 %

= Strompreis

	Einheitstarif	
Baustrom/Temporärbezug	30.20	Rp./kWh
Grundpreis und Messkosten Direkt	16.00	CHF/Mt.

Elektrizitäts- und Wasserwerk

1. Rechtsverhältnis

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Elektrizitäts- und Wasserwerk (EW) Sevelen. Das EW Sevelen behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der branchenüblichen Regeln und der Marktverhältnisse, die Preise und Bedingungen anzupassen.

2. Abgaben

Abgabe	Beschreibung	Rp./kWh
Systemdienstleistungen	Art. 22 Stromversorgungsverordnung: Kosten für den sicheren Betrieb des Stromnetzes (z. B. Frequenzhaltung, Regelenergie).	0.27
Bundesabgaben ¹	Art. 35 Energiegesetz: Erhebung von Abgaben zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische.	2.30
Konzessionsabgabe an Gemeinde	Entgelt, dass die EVU an die Gemeinde für die Nutzung des öffentlichen Grundes (z. B. elektrische Leitungen) entrichtet.	0.87
Winterreserve ²	Art. 22 Winterreserveverordnung: Erhebung von Abgaben für Massnahmen zur Vorbeugung einer Strommangellage im Winter.	0.41
Solidarisierte Kosten ³	Art. 15b und Art. 14 ^{bis} Stromversorgungsgesetz: Erhebung eines Zuschlags zur Finanzierung von Netzausbau und Unterstützung strategischer Industriezweige.	0.05
Total exkl. MWST		3.90

3. Messkosten

Je nach Anschluss und Stromverbrauch kommen unterschiedliche Messarten zum Einsatz. Diese beeinflussen die Art der Erfassung und die Höhe der Messkosten.

Messart	Beschreibung	Typischer Einsatz
Direkt	Strom wird direkt über den Zähler gemessen. Geeignet für Ströme bis 80 A.	Haushalte, KMU und temporäre Messung
Wandler NS	Strom wird über Stromwandler erfasst. Für Ströme über 80/100 A. Verbrauch wird über das Wandlerverhältnis und Ablesefaktor berechnet. NS = Niederspannung MS = Mittelspannung	Industrie, grössere Gewerbeanlagen und Wohnkomplexe.

4. Ablesung, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Tarif	Mit SmartMeter
Energierücklieferung	vierteljährlich
LEG Netznutzungsreduktion	Mit der regulären Rechnung abhängig von der Messeinrichtung
Netznutzungsrückvergütung für Speicher	Mit der regulären Rechnung abhängig von der Messeinrichtung
Temporäre Anschlüsse	monatlich

Diese Übersicht ist nicht abschliessend; Sonderfälle sind vorbehalten.
Die Rechnungen sind ohne Abzug innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen.